



# Die Rechte der Angehörigen

Was ist zu beachten, wenn mein Angehöriger in der Krise gewalttätig handelt?

Von **Wiebke Schubert**

Eine der dramatischsten Situationen: In einer Krise ist es zu physischer Gewalt zwischen Angehörigen und Betroffenen gekommen. Die geschädigte Person hat – wie in jedem anderen Fall häuslicher Gewalt auch – folgende Rechte: Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirken; Strafanzeige erstatten; Schadensersatzansprüche (zivilrechtlich) geltend machen. Eventuell besteht auch ein Anspruch nach dem SGB XIV (früher Opferentschädigungsgesetz). All diese Möglichkeiten stoßen jedoch an Grenzen, wenn Menschen mit psychischer Erkrankung involviert sind.

## Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz

Bei Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz wird beim Amtsgericht ein Antrag gestellt, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, die zum Beispiel Näherungs- und/oder Kontaktverbote beinhalten kann. Es ist in diesem Zusammenhang auch möglich, jemanden aus der gemeinsamen Wohnung zu verweisen (in der Regel für zehn Tage) oder dem Geschädigten die Wohnung zuzuweisen und dem Täter die Kommunikation mit dem Geschädigten zu untersagen. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden Ordnungsgelder bis zu 250.000 € oder Ordnungshaft angedroht. Kann der psychisch erkrankte Mensch die Konsequenzen seines Handelns einsehen, ist eine solche Verfügung oft wirkungsvoll. Kann er dies nicht, wird er sich im Zweifelsfall nicht an daran halten, auch wenn Verstöße gegen eine solche einstweilige Anordnung strafbar sind. Straftaten sind natürlich auch Körperverletzungen, Straftaten gegen das Leben, Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Diebstähle usw.

## Strafanzeige und Schadensersatz

Bei einer Strafanzeige wird zunächst ein Strafverfahren gegen den Täter eröffnet. Für die geschädigte Person besteht bei bestimmten Delikten die Möglichkeit einer Nebenklage.

Bei »schwereren« Delikten, wie schweren und/oder gefährlichen Körperverletzungen, handelt es sich um sogenannte Officialdelikte. Dies bedeutet, dass ermittelt wird, sobald eine Strafverfolgungsbehörde davon erfährt. Es gibt aber auch Delikte, die nur verfolgt werden, wenn vom Geschädigten innerhalb von drei Monaten ein sogenannter Strafantrag gestellt wird. Ein Strafantrag ist keine Strafanzeige. Liegt kein Strafantrag vor, kann die Straftat in der Regel nicht verfolgt werden. Dies gilt zum Beispiel bei einfacher Körperverletzung, Diebstahl im Angehörigenverhältnis bzw. geringwertiger Sachen, Straftaten gegen die Ehre (Beleidigungen usw.), Hausfriedensbruch (s. § 158 StPO, 77-77d StGB).

Bei Antragstellung folgt ein Ermittlungsverfahren mit allen Konsequenzen. In der Regel wird es in diesen Fällen jedoch zur Einstellung des Verfahrens wegen verminderter Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit kommen. Dies kann die von den Angehörigen oft nicht gewünschte Folge haben, dass der psychisch erkrankte Mensch (zumindest im Rahmen des § 63 StGB) auf unbestimmte Zeit im Maßregelvollzug untergebracht wird. Für die Angehörigen ist das aus vielen Gründen keine Option. Es

droht eine doppelte Stigmatisierung des psychisch erkrankten Menschen und gegebenenfalls werden seine Ausbildung oder Berufstätigkeit unterbrochen. Die Beziehung zu diesem Menschen wird beeinträchtigt.

Ein Dilemma: Hier müssen Angehörige eine Entscheidung treffen, die ihnen später einmal möglicherweise zum Vorwurf gemacht wird. Es gibt auch zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld nach den §§ 823 bzw. 847 BGB. Das setzt aber voraus, dass der Täter die Tat verschuldet haben muss (827 BGB). Dies ist bei der Begehung unter einer akuten psychischen Erkrankung ausgeschlossen, sofern die freie Willensbildung nicht gegeben war.

## Zwangsunterbringung

Eine zwangsweise Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach dem PsychKG kann initiiert werden, wenn die Voraussetzungen der Eigen- bzw. Fremdgefährdung vorliegen. Der Betroffene ist dann zumindest für eine gewisse Zeit untergebracht. Brauchen die Angehörigen Schutz, zum Beispiel, weil der Betroffene immer wieder die Scheiben des Familienheims einwirft, Angehörige bedroht oder schlägt, ist dies keine effektive Maßnahme. Eine Behandlung ist in der Klinik nicht garantiert. Der Betroffene kann diese verweigern. Eine Zwangsbehandlung ist im Fall der Fremdgefährdung nur möglich, wenn der Betroffene während der Unterbringung fremdgefährdend ist, also Mitarbeiter oder Mitpatienten angreift. Wird er, zum Beispiel aufgrund eines Wahns, außerhalb der Klinik fremdgefährdend, ist eine Zwangsbehandlung hingegen nicht möglich. Er wird unbehandelt entlassen und das Ganze geht von vorne los.

Die Familie kann dies dann aushalten – was viel verlangt ist – oder den Kontakt zum Betroffenen abbrechen. Was nichts nutzt, wenn der Kontaktabbruch nicht akzeptiert wird. Ein Umzug der Familie würde bedeuten, dass diese ihr bisheriges Lebensumfeld verlassen muss – eine schwere Entscheidung mit erheblichen Konsequenzen. Schutz erhalten Angehörige nur, wenn sie den Weg über den Maßregelvollzug gehen und Strafanzeigen erstatten und/oder Strafanträge stellen.

## Alternativen

De facto hilft das Instrumentarium, das gefährdeten Angehörigen als Privatpersonen zusteht, nicht. Andere Lösungsmöglichkeiten in der Krise sind Patientenverfügungen, Behandlungsvereinbarungen oder Odysseus-Verfügungen unter Einbezug der Angehörigen. Angehörige haben darauf aber kein Recht, sondern sind vom guten Willen des Betroffenen abhängig. Er muss diese Vereinbarungen schließen und seine Angehörigen aktiv einbeziehen.

**Wiebke Schubert** ist Rechtsanwältin und Vorsitzende des Landesverbands NRW der Angehörigen psychisch Kranker e. V. Teil 1 der Rechte der Angehörigen finden Sie in Heft 2/2024 oder unter [www.psychiatrie-verlag.de/recht-konkret](http://www.psychiatrie-verlag.de/recht-konkret)